



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht:

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang

**Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik:
Cultural Engineering**

(Bachelor of Arts in Cultural Engineering)

(Novellierte Version vom 02.07.2008)

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i. d. F. vom 05.05.2004 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Ziel des Studiums und akademischer Grad..... | 3 |
| § 2 | Regelstudienzeit, Studienaufbau | 3 |
| § 3 | Studienleistungen und Fristen | 4 |
| § 4 | Prüfungsausschuss | 5 |
| § 5 | Prüfende | 5 |
| § 6 | Vergabe von Credits durch die Lehrenden im Studiengang | 6 |
| § 7 | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren..... | 6 |
| § 8 | Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen..... | 7 |
| § 9 | Abschlussarbeit | 8 |
| § 10 | Kolloquium | 9 |
| § 11 | Bewertung der Studienleistungen und des Abschlusses..... | 9 |
| § 12 | Bildung der Gesamtnote und Zeugnis | 9 |
| § 13 | Urkunde | 10 |
| § 14 | Täuschung | 10 |
| § 15 | Ungültigkeit des Bachelorabschlusses und Nichtbestehen | 11 |
| § 16 | Einsichtnahme in die Bachelorabschlussakten | 11 |
| § 17 | Übergangsbestimmungen..... | 12 |
| § 18 | Inkrafttreten und Bekanntmachung..... | 12 |

Anlage 1: Erklärung des Studierenden

Anlage 2: Aufbau des Studiums/Credits

§ 1

Ziel des Studiums und akademischer Grad

Die zunehmende Komplexität, Regelungsdichte und Vernetztheit zeitgenössischer Kulturen und Gesellschaften stellt die Entscheidungsträger in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Administrationen und anderen Organisationen regional und weltweit vor neue Herausforderungen. Diese beziehen sich auf die Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung von Organisationen, ihrer (Human-)Ressourcen und ihres Wissens.

Diese Aufgaben fordern von Einzelorganisationen den Blick auf das komplexe Ganze und die Einbeziehung der Belange von Nachbarorganisationen und -systemen. Diesem Anforderungsprofil zu entsprechen ist Ziel des integrativen und transdisziplinären Studiengangs „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“. Der Studiengang bildet die Studierenden dazu aus, sensibel für komplexe Problemlagen zu werden und qualifiziert zum Analysieren, Planen, Entscheiden und Handeln in komplexen Problemlagen und Aufgabenfeldern.

Aus den Lehr- und Forschungsgebieten Kulturwissenschaft, Wissens- und Lernmanagement, Logistik, Ökonomische Bildung und Wirtschaftsinformatik/ Wirtschaftsmathematik werden die Studieninhalte mit Blick auf ihren Beitrag zu einer kompetenten Bewältigung von Rollen und Aufgaben in beruflichen Handlungsfeldern ausgewählt und strukturiert.

Die Studierenden entwickeln sich zu qualifizierten und verantwortlichen Akteuren in politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Systemen, indem sie in der Auseinandersetzung mit Studienmodulen eine komplexe Wissensbasis aufbauen, diese in Projektmodulen praxisbezogen erproben und bereichern und flankierend in begleitenden Trainingsmodulen relevante Schlüsselqualifikationen erwerben.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor für „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering “ (abgekürzt: B.A. für Cultural Engineering)

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praktikums, eines Fremdsprachen- und Profilierungssemesters und der Bachelorprüfung acht Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 240 Leistungspunkte (Credits) auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). In der Regel sind pro Semester 30 Credits zu erbringen. Die Credits werden aufgrund erbrachter Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung von den Lehrenden vergeben.
- (3) Das Studium besteht aus Studienmodulen, Projektmodulen, Trainingsmodulen, einem Famulaturmodul, dem Wahlpflichtbereich, der z.T. ebenso wie Sprachstudien über ein Semester an einer anderen Hochschule – i.d.R. im Ausland – abzudecken ist.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist nach der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität vom Juni 2008 möglich.
- (5) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen

Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

§ 3 Studienleistungen und Fristen

- (1) Die Leistungserbringung im Studiengang erfolgt studienbegleitend. Die Studienleistungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester von den Lehrenden des Studiengangs entgegengenommen und nach Maßgabe der Studienordnung beurteilt. Entsprechende Studienleistungen innerhalb der Module und der in ihnen anzufertigen Portfolios können Präsentationen, Praktikumsdokumentationen, wissenschaftliche Hausarbeiten, Essays, Einzelaufgaben, Lerntagebücher, Klausuren, Referate, Konzeptpapiere und Protokolle sein. Die Anforderungen an Art und Umfang und die Terminierung sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekanntzugeben.
- (2) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird ihm oder ihr gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Der Nachweis aller Studienleistungen, die in diesem Studiengang zu erbringen sind, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Studienleistungen, die als „nicht bestanden“ (vgl. § 10) bewertet wurden, können in der Gesamtleistung für die Zulassung zum Abschluss nicht angerechnet werden. Wiederholungen mit als „nicht bestanden“ bewerteter Studienleistungen (vgl. § 10) sind in Einzelfällen auf Antrag und nach Absprache mit den Lehrenden und der Studiengangsleitung möglich.
- (4) Werden die zu erbringenden Studienleistungen insgesamt sowie die Bachelorabschlussarbeit mit Kolloquium nicht innerhalb der Regelstudienzeit plus maximal vier Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Anspruch auf die Zulassung zur Abschlussprüfung. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Werden Studienleistungen als „nicht bestanden“ bewertet, können die Studierenden die Begutachtung der erbrachten Leistungen durch eine zweite Begutachtung beantragen. Der Lehrende für die 2. Begutachtung wird vom Prüfungsausschuss (vgl. § 4 (3)) benannt.
- (6) Nach dem 3. Semester wird in den Projekt-, Trainings- und Studienmodulen studienbegleitend eine Zwischenprüfung durchgeführt. Über die bestanden Module der ersten drei Studiensemester sowie ein Zwischenprüfungsgespräch als mündlichen Teil der Zwischenprüfung erteilt der Prüfungsausschuss eine Zwischenprüfungsbescheinigung.
- (7) Der Bachelorabschluss kann auch vor Ablauf der in § 2, 3 und 6 genannten Fristen erfolgen, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen und Voraussetzungen nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelor-Abschluss besitzen.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelor-Arbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gemäß Absatz 1. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Vergabe von Credits durch die Lehrenden im Studiengang

- (1) Für Lehrende im Studiengang ist mit der Übernahme einer eigenständigen Lehrveranstaltung im Rahmen des in jedem Semester durch die Fakultät zu beschließenden Lehrangebots die Pflicht zur Abnahme von Studienleistungen für das betreffende Modul verbunden.
- (2) Studienleistungen werden von den am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften für das beschlossene Studienangebot zuerkannt, sofern diese Lehrenden zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet von der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss beauftragt sind.
- (3) Die Zuerkennung von Credits ist gebunden an die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls. Bei Nichtzuerkennung der Studienleistung eines Moduls können Studierende eine 2. Begutachtung beantragen (vgl. § 3 (5)).
- (4) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, in der die erbrachten Studienleistungen und deren Benotung und Berechnung auf Grundlage des ECTS sowie gegebenenfalls erfolglos unternommene Versuche, die Abschlussprüfung zu erbringen, enthalten sind.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelorabschlussarbeit wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Magdeburg für den entsprechenden Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ eingeschrieben ist,
 3. die Zwischenprüfung gemäß § 3 (6) erfolgreich abgelegt hat,

4. die erforderlichen Leistungen der ersten sieben Semester gemäß Studienordnung – nachweisbar in Credits – erbracht hat, wobei eine Leistung im Wert von 5 Credits in begründeten Fällen auch noch nach Beginn der Abschlussarbeit beigebracht werden kann.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle erforderlichen Leistungen des gesamten Studiengangs gemäß Studienordnung – nachweisbar in Credits – erbracht hat.
- (3) Zur Bachelorprüfung wird nicht zugelassen, wer
 1. eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren oder demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet, oder
 3. die erforderlichen in Credits nachzuweisenden Leistungen nicht erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen: 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 6 (1) 1.-3. genannten Zulassungsvoraussetzungen, 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen

- (1) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 3 (vgl. auch StO § 1) genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums von Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wesentlichen entsprechen. Hierfür wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Zuständigkeit für die Beurteilung liegt bei dem Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangsleitung. Entsprechende Anträge sind an sie zu richten.
- (4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Bewertungsgrundlage aller Leistungen ist das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabe vor dem Hintergrund der Wissensgebiete des Studiengangs selbständig zu strukturieren und unter Nutzung des erarbeiteten Wissen und Könnens anhand wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Arbeit wird nach Erbringung aller Studienleistungen von einer gemäß § 4 (2) bestellten prüfungsberechtigten Person der den Bachelorgrad verleihenden Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema ergibt sich in der Regel aus Projektseminaren und/oder dem Praktikum. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der unter § 4 (2) genannten Fakultät ist. Die Studierenden haben gleichfalls Gelegenheit, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften aktenkundig zu machen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel 9 Wochen; im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängert werden. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu stellen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Das Abgabedatum der Abgabearbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen und in einem wissenschaftlichen Kolloquium vorzustellen und zu vertreten.
- (8) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind (Anlage 2). Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben und betreut hat.

- (10) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters in englischer oder einer sonstigen für den Studiengang zugelassenen Fremdsprache abgefasst werden. Die Zulassung der jeweiligen Fremdsprache ist bei Vergabe des Themas der Abschlussarbeit vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Kolloquium

- (1) Frühestens sechs und spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ein 45-minütiges wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt und in weiterführenden Fragen auf die Wissensgebiete des Studiengangs eingegangen wird. In diesem Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Fragestellungen vor dem Hintergrund der Lehrgebiete des Studiengangs zu dimensionieren und aus unterschiedlichen Perspektiven Bearbeitungs- und Lösungswege aufzuzeigen.
- (2) Das Prüfungsgremium im Kolloquium setzt sich aus in der Regel drei Lehrenden des Studiengangs mit verschiedenen Fachgebieten zusammen. Der/die Betreuende der Abschlussarbeit ist Mitglied des Prüfungsgremiums.
- (3) Das Kolloquium kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Ein diesbezüglicher Antrag kann von der/dem Studierenden an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung des Kolloquiums soll frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 6 Wochen vom Termin des zu wiederholenden Kolloquiums aus gerechnet stattfinden.

§ 11 Bewertung der Studienleistungen und des Abschlusses

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:

| | |
|-------------|-------------------|
| 1,0/1,3 | sehr gut |
| 1,7/2,0/2,3 | gut |
| 2,7/3,0/3,3 | befriedigend |
| 3,7/4,0 | ausreichend |
| 5,0 | nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Noten für die Studienmodule und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Benotet werden alle Module außer dem Famulaturmodul, den Trainingsmodulen und den Modulen Ökonomische Bildung 1.1 und 1.2.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module und zu 30% aus der Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium zusammen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelmodule bezieht sich auf die Noten für die Module in den Gebieten Kulturwissenschaft,

Wissensmanagement, Logistik, Ökonomische Bildung, Wirtschaftsinformatik, Recht und im Wahlpflichtbereich.

- (3) Die Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium setzt sich zu 70% aus der Note der Arbeit und zu 30% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.
- (4) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Studienleistungen, die Note der Abschlussarbeit und des Kolloquiums und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Abschlussarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 14 Täuschung

- (1) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (2) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.
- (3) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.

§ 15

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses und Nichtbestehen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Studienleistung bzw. eine Leistung in der Bachelorarbeit durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären. Der Prüfungsausschuss befindet in diesem Fall darüber, ob die aberkannten Leistungen erneut erbracht werden können und setzt ggf. dafür eine Frist. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Abschlusses geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Das unrichtige Bachelorzeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelorzeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Bachelorzeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.
- (2) Hat die/der Studierende ihren/seinen Abschluss nicht erfolgreich bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wurde eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht bestanden oder gilt der Bachelorabschluss als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Abschlussleistungen ausweist und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Einsichtnahme in die Bachelorabschlussakten

Nach Abschluss des Bachelorverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Akten gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Bachelor Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering erstmalig eingeschrieben werden.

Studierende, für die die Prüfungsordnung vom 07.09.2005 gilt, können den Wechsel zur Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung beantragen sowie die bisher erbrachten Leistungen anerkennen lassen.

Der Wechsel ist schriftlich innerhalb von zehn Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 02.07.2008 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.07.2008.

Magdeburg, 20.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: ERKLÄRUNG des Studierenden

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit

selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art übernommen wurden, einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den _____

(Unterschrift)

Anlage 2: Aufbau des Studiums/Credits

| Se- me- ster | Projektmodule ¹⁾ Σ 31 | Trainingsmodule Σ 22 | Studienmodule Kulturwissenschaft Σ 24 | Studienmodule Wissensmanagement Σ 22 | Studienmodule Logistik Σ 20 | Studienmodule Ökonomische Bildung ³⁾ Σ 12 | Studienmodule Wirtschaftsinformatik u. -mathematik Σ 12 | Studienmodule Recht Σ 4 Wahlbereich Σ 15 | |
|---------------------------------------|---|--|--|---|---|---|---|--|-----------|
| 1 | | T 1 Mentales Training/ Selbstklärungs- techniken 4 Arbeitstechniken 2 Projektmanagement 2 Semiotische Bild- u. Textanalyse, 2 Diskursanalyse 2 | 10 K 1 Erschließung und Analyse eines überschaubaren kulturellen Handlungs- und Symbolfeldes (am Beispiel: Kultur des Essens) 6 | | L 1 Beschreiben, Strukturieren und Kommunizieren der Logistikwelt 4 Logistikwelt | ÖB 1.1 Einführung in wirt- schaftswissenschaft- liche Betrachtungs- weisen 3 Propädeutikum VWL | WI 1.1 Einführung in die Wirtschaftsinformatik Vorlesung/Übung 3 | WB 1 Wählbar aus ausgewählten Studienangeboten 4 | |
| 2 | P 1 Räume: lesen, aneignen, erweitern 6 | T 2 Erfassungs- und Auswertungs- methoden 4 Moderationstraining 1 | 5 K 2 Kulturwissenschaft- liche Motivfor- schung 4 | W 1 Wissensmanagement- aufgaben in Organisationen erschließen, analysieren und aufbereiten/ Potenziale der Wissensnutzung in einer Organisation ausloten 5 | L 2 Identifizieren, Beschreiben und Bewerten elementarer Logistikprozesse Logistikbausteine 4 | ÖB 1.2 Einführung in wirt- schaftswissenschaft- liche Betrachtungs- weisen 3 Propädeutikum BWL | WI 1.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik Fallstudien 3 | | |
| 3 | P 2 Räume in ihren Beziehungen: verstehen, verschieben, erweitern 6 | T 3 Rhetorik 3 Präsentationstraining 1 Kompetenz- bilanzierung 1 | 3 K 3 Erschließung, Kontextualisierung und Moderation eines komplexen kulturellen Feldes (Stadt) 5 | W 2 Wissensrelevante Strukturen und Situationen in Organisationen bestimmen und Ansatzpunkte für optimierte Wissensnutzungen kommunikativ entwickeln 6 | L 3 Statistische Datenaufnahme und -auswertung von Logistikprozessen Quantitative Logistikanalyse 4 | ÖB 2.1 Vertiefung ausgewählter wirtschaftswissenschaft- licher Handlungsfelder 3 | WI 2.1 Vertiefung ausgewählter Handlungsfelder der Wirtschaftsinformatik Rechnergestütztes Wissensmanagement 3 | | |
| Zwischenprüfung | | | | | | | | | |
| 4 | P 3 Setting und Event: Raumkonzeption Raumkonstruktion Raumbesetzung Raumerleben Rauminszenierung 6 | T 4 Berufsentwicklungs- training 1 | 1 K 4 Erschließung und Analyse signifikanter Inhalte, Themen und Formen symbolischer Zeitkommentierung (Popular Culture) 4 | W 3 "Lesen", qualitatives Interpretieren und Theoretisieren des sozialen Gefüges von Organisationen/ Rekonstruktions- und Entwicklungsoptionen für Organisationstypen 5 | L 4 Systemisches Analysieren der Logistikwelt Qualitative Logistikanalyse 4 | ÖB 2.2 Vertiefung ausgewählter wirt- schaftswissenschaft- licher Handlungsfelder Wahlpflicht • Marketing • Personalmanagement • Organisations- entwicklung • Controlling • Internationales Management • Entscheidung- theorie • etc. 0-6 ⁴⁾ | WI 2.2 Vertiefung ausgewählter Handlungsfelder der Wirtschaftsinformatik Wahlpflicht • Prozessmodellierung • Umweltinformatik • Projektmanagement • Wissensmanagement • Unternehmens- planspiel • etc. 6-0 | Recht Entwicklung eines Rechtsverständ- nisses; Einführung in Öffentliches Recht und Vertragsrecht 4 | |
| 5 | P 4 Settings als mehrdimensionale Aufgabe: ihre Rekonstruktion, Diagnose und Gestaltung 6 | T 5 Bewerbungstraining Kompetenz- bilanzierung 2 1 | 3 K 5 Erschließung und Analyse versteckter und tradiertes Muster der kulturellen Orientierung (Kulturelles Gedächtnis) 5 | W 4 Gestalten und Evaluieren: Aktionsplanung/ Strategieentwicklung für Veränderungsprozesse in Organisationen und Organi- sationsnetzwerken 6 | L 5: Wahlpflicht 4 • Informations- logistik • Verkehrslogistik • Spez. Probleme des Logistik- wissensmanage- ment • Einführung in die Logistiksimulatio- n • etc. | | | WB 2 Wählbar aus ausgewählten Studienangeboten 6 | |
| 6 | Fremdsprachen- und Profilierungssemester⁵⁾ | | | | | | | | 30 |
| 7 | Famulaturmodul | | | | | | | | 30 |
| 8 | P 5 Wahlpflicht ²⁾ Empfehlung: Logistik in Settings 7 | | KWL-Theorie | | 6 | | | WB 3 Wählbar aus ausgewählten Studienangeboten 5 | |
| Abschlussarbeit mit Kolloquium | | | | | | | | 12 | |

1) Realer Projektbezug: reale Partner und Aufgaben im außeruniversitären Feld.

2) In P5 besteht sowohl die Möglichkeit, Projekte aus P1-P4 theoriegeleitet fortzuführen, als auch, ein neues Projekt mit neuem (Empfehlung: logistischem) Schwerpunkt anzugehen.

3) Das Volumen von ÖB 1.1 und ÖB 1.2 entspricht der vierstündigen Veranstaltung „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft“, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler ab Sommersemester 2006 angeboten wird.

4) Je nach individueller Schwerpunktsetzung können in ÖB 2.2 und WI 2.2 mehr oder weniger Credits (z.B. WI 2.2 – 6 CP / ÖB 2.2. – 0 CP oder ÖB 2.2 – 4 CP / WI 2.2 – 2 CP etc.) erwirtschaftet werden, so dass sich in der Summe 12 Credits für ÖB 2 und WI 2 zusammen ergeben. Die Gesamtsumme von 12 Credits pro Satellit (oben) ist somit als Durchschnittswert zu verstehen.

5) Auslandsaufenthalt empfohlen.